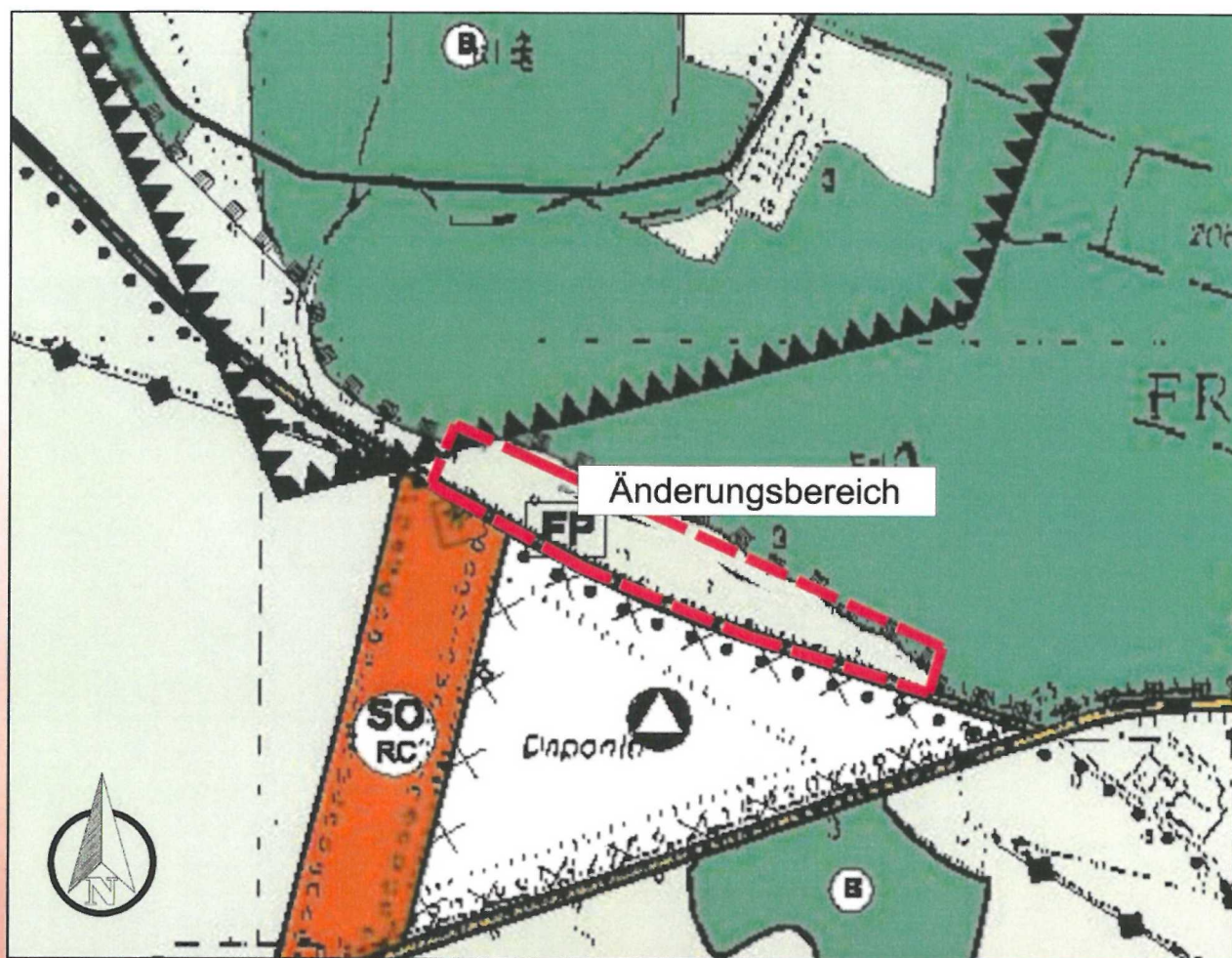


STADT FRIEDLAND

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



BEGRÜNDUNG

MAI 2015

Block
Bürgermeister



INHALTSVERZEICHNIS:

1.	PLANUNGSANLASS	3
2.	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Planungsbindungen	4
3.	ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	6
4.	AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	6

1. Planungsanlass

Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ aufgestellt werden.

Die Stadt Friedland verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung in der Ausführung mit den 6 Änderungen und der Ergänzung der Siedlungsbereiche (BROHM & SCHWANBECK) vom 14.10.2009. Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der o. g. Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die erforderliche Änderung zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- **Hauptsatzung der Stadt Friedland** in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Teilfläche des Flurstücks 1/2 der Flur 29 in der Gemarkung Friedland mit einer Flächengröße von etwa 1,85 ha betrachtet. Es handelt sich um einen wirtschaftlichen **Konversionsstandort** des ehemaligen Tagebaus „Sandhagen - Heinrichshöh“.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt ca. 1,8 km östlich der Stadt Friedland. Südöstlich des Plangebiets verläuft die Straße L 28 Friedland – Sandhagen. Nordwestlich des Plangebiets liegt der Schießplatz der Friedländer Schützengunft e.V.. Im Süden grenzt ein Wirtschaftsweg an den Planungsraum, der zur Erschließung des Plangebietes dient. Er führt vom Bauersheimer Weg in Friedland zur Ortschaft Heinrichshöh.

Ferner befindet sich südlich des Änderungsbereiches eine stillgelegte und teilweise verfüllte Mülldeponie der Stadt Friedland. Auf diesem Standort wurde bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Nördlich, östlich und westlich grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich. Hierbei handelt es sich um einen Laubwald mit einem Hauptbestand an Birken, Weiden sowie vereinzelt Eschen und Pappeln.

2.3 Planungsbindungen

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche und städtische Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Friedland ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m. W. v. 01.03.2010
- **Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP-LVO M-V), in Kraft getreten am 30.05.2005

- **Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte** (RREP MS-LVO M-V), in Kraft getreten am 15.06.2011

In der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wird der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (KS 203) ausgewiesen.

Laut des RREP M-S 2011 sollen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie geschaffen werden (G 6.5 [4]).

Infolgedessen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen vornehmlich auf wirtschaftlichen Konversionsflächen zu errichten. Diese Flächen sind für den Naturschutz, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Tourismus von untergeordneter Bedeutung (Z 6.5 [6] RREP MS).

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind Vorranggebiete für den Naturschutz und die Landschaftspflege, Tourismusschwerpunktgebiete, Vorranggebiete und bedeutsame Gebiete für Gewerbe und Industrie sowie Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Die Lage außerhalb von hochwertigen Landschaftsräumen vermindert das Entgegenstehen öffentlicher Belange und führt gleichzeitig zur Verminderung von Wechselwirkungen mit regionalplanerischen und anderen öffentlichen Belangen.

Im LEP-MV (6.4 [6]) wird der Ausbau einer umweltverträglichen Energieversorgung für alle Teilräume als Entwicklungsvoraussetzung empfohlen. Es enthält ein eindeutiges Bekenntnis für die Stärkung der erneuerbaren Energien: „Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale
- der Nutzung regenerativer Energieträger und
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

Rechnung zu tragen.“

Auch in der Begründung zu Punkt 6.5 (1) des RREP M-S 2011 wird als Grundvoraussetzung der wirtschaftlichen Entwicklung die zukunftsfähige Energiewirtschaft genannt.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 15. Januar 2015 wurde der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland aus raumordnerischer Sicht zugestimmt.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 7. Änderung des FNP der Stadt Friedland ist die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie. Im geplanten sonstigen Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ sollen die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht und bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland wird eine Sondergebietsfläche ausgewiesen, deren besondere Art ihrer baulichen Nutzung sich aus den Darstellungen des im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt.

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB werden die Belange der Umwelt geprüft. Betroffen ist eine rund 1,85 ha große Konversionsfläche im Außenbereich.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie und deren Nebenanlagen. Hier besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Immissionen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des dem Bebauungsplan nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen des im Parallelverfahren erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplans detailliert geprüft.

Da sich der Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf einem Konversionsstandort befindet, ist kein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen für den Naturschutz, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Tourismus in Verbindung mit der vorliegenden Änderung des FNP zu erwarten.

Die Waldabstände gemäß der Waldabstandsverordnung sind in der nachfolgenden Ebene verbindlich zu regeln.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT FRIEDLAND

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Änderungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	20.03.2013
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	04.12.2014 bis 08.01.2015 durch Auslegung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	15.12.2014 bis 30.01.2015
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	18.03.2015
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	02.04.2015 bis 04.05.2015
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	25.03.2015 bis 30.04.2015
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	20.05.2015
Feststellungsbeschluss	20.05.2015

Anlass der Planaufstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat in ihrer Sitzung am 20.03.2013 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung war es, für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie in Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich abzusichern.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friedland in der Fassung der Neubekanntmachung in der Ausführung mit den 6 Änderungen und der Ergänzung der Siedlungsbereiche (Brohm & Schwanbeck) vom 14.10.2009 war die betroffene Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die 7. Änderung erfolgte im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ der Stadt Friedland.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2014. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Unter Zuhilfenahme dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, wurden mit Schreiben vom 25.03.2015 erneut an der Planung beteiligt und zur Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland mit Stand Februar 2015 aufgefordert. Mit Ablauf der Frist am 30. April 2015 gingen 4 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ein.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe vom 02.04.2015 bis 04.05.2015 konnte sich jedermann zu der Planung während der Bekanntgemachten Dienstzeiten äußern. Es lagen zusätzlich zu Planentwurf und Begründung Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

a) Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 12. Februar 2015

Naturschutz

- *Der Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans grenzt unmittelbar an bzw. liegt zum Teil im SPA-Gebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“. Bei Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten haben die für die Entscheidung zuständigen Behörden in ihrer Entscheidung die Bestimmungen der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes (europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.*
- *Der Änderungsbereich weist ein erhöhtes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz auf. Diese Fläche befindet sich unmittelbar am Südrand eines Waldgebietes. Waldränder mit ausgeprägten Waldsäumen besitzen eine hohe naturschutzfachliche Eignung als Lebensstätte für Singvögel, Greife, Kleinsäuger und Fledermäuse. Der Vergrämungs- und Verschleichungseffekt ist an diesem Standort sehr hoch. Die zum Teil mit Reitgras bestandene Ruderalfläche stellt ferner potenziellen Lebensraum für Zaun- und Waldeidechse dar.*

Immissionsschutz

- *Für weitergehende Planungen wird insbesondere in Anbetracht der vorbeiführenden Straße auf eine von Photovoltaikanlage ausgehende mögliche Blendwirkung hingewiesen.*

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Friedland wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß 11 Abs. 2 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der bewerteten Schutzgüter aufgrund der erheblichen anthropogenen Vorprägung des Planungsraumes nicht zu erwarten ist.

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, mit Stand vom Mai 2015 am 20.05.2015 beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von Mai 2015 wurde am 20.05.2015 gebilligt.

Die Bekanntmachung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Friedland vom 29. Juli 2015. Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, trat die oben genannte 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Friedland, in Kraft.

Stadt Friedland, den 31.07.2015



Unterschrift
Bürgermeister